

daß die Spurweite 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll engl. Maasß im Richten der Schienen betragen, und daß der Unterbau sofort durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite überräumend mit der der Thüringischen Eisenbahn ausgeführt werden soll.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung übernimmt unter Mitvertretung der Fürstlich Neussischen Regierung die Prüfung und Feststellung des Fahrplans auf der Weisensfeld-Geraer Eisenbahn und wird dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Thüringischen und der Weisensfeld-Geraer Bahn gehörig in einander greifen, und jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Gera nach Leipzig und Halle und in den entgegengesetzten Richtungen eine tägliche zusammenhängende Beförderung ohne anderen, als durch die Natur des Betriebes bedingten Aufenthalt stattfinde, und daß von Gera nach Gerstungen wie von da zurück eine gleiche Einrichtung, wenn auch mit einem Aufenthalte in Weisensfeld getroffen werde. Sollte sich zu Erreichung dieses Zweckes oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachtfahrten auf der Weisensfeld-Geraer Bahn nöthig machen, so würde die Königlich Preussische Regierung auf die geeigneten Maßregeln Bedacht nehmen, um die Thüringische Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten.

Artikel 7.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Weisensfeld-Geraer Eisenbahn unterliegt ausschließlich der Genehmigung der Königlich Preussischen Regierung; derselbe soll nicht höhere Preise erhalten als auf der Thüringischen mit Einschluß der Weisensfeld-Leipziger Bahn gleichzeitig bestehen.

Artikel 8.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder hinsichtlich der Beförderung noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei wird nach Maßgabe des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Polizeireglements, über dessen Ausdehnung auf die Weisensfeld-Geraer Eisenbahn beide kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Fürstlich Neuss-Mauische Regierung das gedachte Reglement nebst seinen Nachträgen für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren und in Kraft setzen.